

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 9/91

vom: 09.09.1991

Nichtamtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der
Universität Dortmund für die Fachbereiche
Mathematik, Physik, Chemie vom 24. Juni 1991

Seite 1

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der
Universität Dortmund für die Abteilung
Maschinenbau vom 27. Juni 1991

Seite 2



Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

S a t z u n g
zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie
Vom 24. Juni 1991

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 330. Sitzung am 16. Mai 1991 Änderungen der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie vom 12. Februar 1985 (GABl.NW. S. 247/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 8/85 vom 2. Mai 1985) beschlossen. Diese Änderungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 12. Juni 1991 - I B 2 - 8101/051 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. II S. 268). Die Satzung ist am 16. August 1991 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie
Vom 24. Juni 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie vom 12. Februar 1985 (GABl. NW. S. 247) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „100“.
 - b) In Buchstabe c wird angefügt:
„und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist.“
 - c) In Buchstabe d wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „50“.
2. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Promotionsausschusses.“

3. § 19 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf es im Fachbereichsrat außer der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der Stimmen der dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche Mathematik vom 6. 7. 1988 und 8. 5. 1991, Physik vom 2. 12. 1988, Chemie vom 23. 11. 1988 und des Senats der Universität Dortmund vom 16. 5. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 6. 1991 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 24. Juni 1991

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling

Nichtamtlicher Teil

S a t z u n g
zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Abteilung Maschinenbau
- Vom 27. Juni 1991

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 329. Sitzung am 25. April 1991 Änderungen der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Maschinenbau vom 25. Juni 1981 (GABl.NW. S. 259/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/1981 vom 15. September 1981) beschlossen. Diese Änderungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 12. Juni 1991 - I B 2 - 8101/051 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Maschinenbau erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. II S. 268). Die Satzung ist am 16. August 1991 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Abteilung Maschinenbau
Vom 27. Juni 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Maschinenbau vom 25. Juni 1981 (GABl. NW. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. Die in dieser Promotionsordnung verwendeten Begriffe „Abteilung“ bzw. „Abteilungsversammlung“ werden ersetzt durch die Begriffe „Fakultät“ bzw. „Fakultätsrat“.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält das Wort „Doktorand“ folgende Fußnote „)“:
„) Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit dieser Promotionsordnung wird hier und im folgenden für alle Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Sie werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.“
3. Die Fußnote zu § 4 Abs. 1 Buchstabe c wird gestrichen.
4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „100“.
 - b) In Buchstabe c wird angefügt:
„und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist.“
5. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.“

6. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf es im Fakultätsrat außer der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren.“

7. § 19 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 23. 11. 1988 und des Senats der Universität Dortmund vom 25. 4. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 6. 1991 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 27. Juni 1991

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling